

Luzern, 19. Dezember 2023

**ANTWORT AUF ANFRAGE****A 82**

Nummer: A 82  
Protokoll-Nr.: 1342  
Eröffnet: 30.10.2023 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

**Anfrage Waldvogel Gian und Mit. über die temporäre Buslinien-Einstellung der Verkehrsbetriebe Luzern AG**

Zu Frage 1: Wie kann ein Unternehmen bestellte Linien gemäss Zeitungsartikel einstellen? Was ist die rechtliche Grundlage dazu?

Der öffentliche Verkehr ist auf nationaler Ebene im Bundesgesetz über die Personenbeförderung ([PBG](#)) geregelt. Artikel 12 bis 18 regeln die Pflichten der Unternehmen, darunter die Transportpflicht, die Fahrplanpflicht, die Betriebspflicht und die Tarifpflicht. Artikel 14 sieht vor, dass alle in den Fahrplänen enthaltenen Fahrten durchzuführen sind, es sei denn, dies werde durch Umstände verhindert, die das Unternehmen nicht vermeiden und deren Folgen das Unternehmen nicht abwenden kann. Konzessionsgeber ist das Bundesamt für Verkehr. Die konkrete Anwendung von Artikel 14 ist daher zwischen Transportunternehmen und dem Bundesamt für Verkehr zu regeln.

Die vbl hat den Verkehrsverbund Luzern (VVL) als Besteller vorgängig über die temporäre Buslinien-Einstellung informiert und zu den vorgeschlagenen Massnahmen konsultiert. Es findet weiterhin ein regelmässiger Austausch diesbezüglich statt.

Zu Frage 2: Gemäss VBL ist ein akuter Personalmangel Grund für die Angebotsreduktion: Der Druck der auf den Busfahrer\*innen lastet, ist offenbar gross. Dabei sind gemäss Medienberichten nicht alle Transportunternehmen in der Region gleich stark betroffen<sup>1</sup>. Wie stellt der Kanton und der Verkehrsverbund Luzern (VVL) sicher, dass konzessionierte Anbieter konkurrenzfähige und faire Arbeitsbedingungen anbieten, um das bestellte Angebot zuverlässig erbringen zu können?

Die Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen liegt in der Zuständigkeit der Transportunternehmen. Für den Erhalt einer Konzession, muss das Transportunternehmen gegenüber dem Bundesamt für Verkehr nachweisen, dass es die arbeitsrechtlichen Vorschriften einhält und die Arbeitsbedingungen der Branche gewährleistet (Art. 9 Abs. 2 lit. e PBG).

---

<sup>1</sup> <https://www.luzernerzeitung.ch/zentralschweiz/stadt-region-luzern/fachkraeftemangel-oev-leidet-unter-personalmangel-nicht-alle-trifft-es-gleich-hart-ld.2533766>

Zu Frage 3: Werden die Arbeitsbedingungen bei der Vergabe von Linien durch den VVL berücksichtigt, und falls ja, in welchem Verhältnis zu anderen Kriterien?

Die Vergabe von Linien richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen. Gemäss aktuellem PBG berücksichtigen die Besteller bei der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots insbesondere die Qualität, das Angebotskonzept, die Erlöse, die Kosten und die Umweltverträglichkeit. Gemäss den von den eidgenössischen Räten verabschiedeten Reform des regionalen Personenverkehrs (RPV) werden die Besteller künftig bei der Ermittlung der vorteilhaftesten Offerte insbesondere die Qualität, das Angebotskonzept, die Kosten, den Innovationsgehalt, die Nachhaltigkeit und die Plausibilität des Angebots berücksichtigen. Die Arbeitsbedingungen sind somit nicht explizit Bestandteil bei den Vergabekriterien.

Zu Frage 4: Haben die Vorkommnisse Folgen für die Vergabe von Buslinien?

Wie bereits erwähnt richtet sich die Vergabe von Buslinien nach den im PBG festgehaltenen Grundsätzen (Art. 32ff. PBG). Ausschreibungen von Verkehrsangeboten auf der Strasse werden in der Regel mit dem Verfahren zur Erteilung oder Erneuerung der Konzession koordiniert (Art. 32b Abs. 1 PBG). Gemäss Artikel 32e PBG können die Besteller die Unternehmen auffordern, den Nachweis ihrer finanziellen, wirtschaftlichen, technischen und betrieblichen Leistungsfähigkeit zu erbringen. Sie stellen dazu Eignungskriterien auf. Werden diese nicht erfüllt, kann der Besteller ein Unternehmen vom Ausschreibungsverfahren ausschliessen.

Während der Dauer einer Konzession schreiben die Besteller gemäss Artikel 32c Buchstabe a PBG das bestellte Verkehrsangebot aus, wenn das Unternehmen die ihm verliehenen Rechte nicht oder nur teilweise ausübt oder seine aus Gesetz oder Konzession auferlegten Pflichten wiederholt oder schwerwiegend verletzt. Im Fall der temporären Einstellung der Linie 5 stehen momentan die Personalrekrutierung und Ausbildung durch das Transportunternehmen im Vordergrund, damit der Betrieb aller Linien möglichst schnell wiederaufgenommen werden kann. Unser Rat erwartet aber mit Nachdruck, dass die vbl die aktuellen Schwierigkeiten rasch in den Griff bekommt, und dass sie das von ihr zu verantwortende öV-Angebot anschliessend wie vereinbart vollumfänglich aufrechterhält. Andernfalls werden im Sinn der vorangehenden Ausführungen mittelfristig auch Neuvergaben zu prüfen sein.

Zu Frage 5: Was bedeutet aus Sicht der Regierung dieser Angebotsabbau für die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs (öV) im Kanton Luzern?

Da es sich bei der von der temporären Einstellung betroffenen Linie 5 um eine Tangentiallinie handelt, haben Fahrgäste die Möglichkeit, ihr Ziel mit einem Umstieg und anderen Buslinien zu erreichen. Die Erschliessung mit dem öV ist somit weiterhin gewährleistet. Es ist aber offensichtlich, dass für die betroffenen Passagiere die Attraktivität des öV aufgrund wegfallender Direktverbindungen und einer dadurch hohen Auslastung von anderen Linien leidet. Wir erwarten deshalb von der Transportunternehmung, dass der Personalmangel schnellstmöglich behoben und der Betrieb aller fahrplanmässigen Kurse wieder gewährleistet ist.